

## Antrag auf Prüfungsaufschub

Gemäß §15 der Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien können Studierende, die eine kommissionelle Prüfung nicht im laut Studienplan festgelegten Semester absolvieren können einen begründeten Antrag auf Prüfungsaufschub stellen.

Bei der Überziehung der vorgesehenen Studiendauer um mehr als zwei Semester ist die Universitätsleitung jedenfalls berechtigt, den Aufnahmevertrag zu kündigen bzw. kann die Universitätsleitung eine Frist zu Absolvierung des Studiums festlegen.

Wird die laut Studienplan vorgesehene Studiendauer überschritten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ZkF Unterricht sowie ZkF begleitende LVs. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann der\*die Studierende daher einen Antrag auf Unterricht im ZkF nach Regelstudienzeit bei der Universitätsleitung stellen.

Der\*die Studierende kann bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Entscheidungen über Anträge auf ZkF Unterricht nach der vorgesehen Studiendauer können nicht beeinsprucht werden.

### Formular: Antrag auf Prüfungsaufschub

Das Formular „Antrag auf Prüfungsaufschub“ befindet sich als Download auf der Website des Studienreferats oder direkt im Studienreferat. Das Formular ist korrekt ausgefüllt im Studienreferat einzureichen.

**Der Antrag ist bis spätestens zum Vorlesungsende des laufenden Semesters für einen Prüfungsaufschub im darauffolgenden Semester einzureichen!**

### Begründung

Auf dem Formular ist eine Begründung für den Prüfungsaufschub anzugeben. Gängige Begründungen sind zum Beispiel:

- Lang andauernde Krankheit
- Facheinschlägige außeruniversitäre Tätigkeit

**Der jeweilige ZkF-Lehrende sowie die Studiengangsleitung sind vor Antragstellung über den Prüfungsaufschub zu informieren!**

### Prozessschritte bei Prüfungsaufschub

1. Einreichung des korrekt ausgefüllten Antrags auf Prüfungsaufschub mit Begründung im Studienreferat
2. Prüfung des Antrags auf Prüfungsaufschub durch den\*die Studiendirektor\*in
3. Verständigung des Studierenden über Ausgang des Verfahrens
4. Im Falle einer begründeten Einwendung gegen die Entscheidung: schriftliche Beeinspruchung beim Senat